

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

sein, so wurde sie bald an eine ausdrückliche, von den städtischen Organen vorzunehmende Aufnahme, an eine genau vorgeschriebene Stufenfolge von Formalitäten und Verpflichtungen gebunden, wie dies unser Art. 53 erkennen läßt. Der Stadtrichter erscheint bei dem wichtigen Akte als Mittelsperson zwischen dem Stadtherrn und seinen Untertanen. Er geleitet den in die Stadtgemeinde Aufzunehmenden zunächst vor den obersten Stadtherrn, den Bischof, welchen bei Abwesenheit der Rat der Domherren vertritt. Der neue Bürger leistet den Eid der Huldigung und treuen Erfüllung seiner bürgerlichen Pflichten und begibt sich dann mit dem Richter in die Schranne, das richterliche Amtlokal, um hier neuerdings den Bürgereid abzulegen. In der angegebenen Doppelvereidigung ist schon deutlich die spätere Doppelverpflichtung des neuaufzunehmenden Bürgers gegenüber dem Stadtherrn einerseits und der Stadtgemeinde, die durch den Bürgermeister und den Stadtrat repräsentiert wird, andererseits vorgebildet, wie sie in dem sog. Bischof Leonhards- oder Passauer-Spruche von 1443 vorgeschrieben ist¹⁾ und in dem Laudum Bavaricum vom Jahre 1535²⁾ erneut festgelegt wurde. Während später seit der neuen Verfassung, die Bischof Ernst von Baiern der Stadt Passau in dem Laudum Bavaricum gab und die neben dem StR. von 1299 in den Hauptzügen bis 1806 bestand, die Erteilung und Aufhebung des Bürgerrechtes durch Stimmenmehrheit des Stadtrates verbeschieden wurde, lag diese Kompetenz 1299 vielleicht noch in der Hand des Stadtrichters und einer gemischten Kommission unter seinem Vorsitze.

Nach Zahlung der bescheidenen Aufnahmetaxe von 60 ſ an den Richter und 12 ſ an den Nachrichter und Fronboten erfolgte wohl wie in anderen Städten die Eintragung des Neubürgers in das Bürger- oder Stadtbuch³⁾. Eine ähnliche Aufnahmegebühr wie in Passau zahlte man auch in Straubing, doch hier mit Abstufungen nach sozialen Gesichtspunkten zu Gunsten von Armen, Bürgerswitwen und Bürgerstöchtern, eine noch geringere in Landshut⁴⁾. Im gleichen oder ähnlichen Verhältnisse wie bei der Passauer Taxe für Aufnahme ins Bürgerrecht stehen die Sporteln des Richters, Nachrichters und Fronboten im österreichisch-baierischen Gebiete öfters auch sonst zueinander, so im baier. LR. von 1346 § 264 betreffs des Wandels⁵⁾, im österr. LR. jüngerer

¹⁾ MB. 28b, 531 f., abgedr. auch bei Erhard, I, 176.

²⁾ 16., 17. u. 18. Irrung, f. 33 a bis 35 b.

³⁾ Vgl. über die Bürgeraufnahme: Maurer, Städteverf. II, 745 ff.; Rudorff, Rechtsstellung der Gäste, S. 2 f.; Hasenöhr, a. a. O.

⁴⁾ Im ganzen 24 ſ Regensburger Währung, davon 6 ſ dem Richter, 16 ſ dem Rate und 2 ſ dem Schergen. Zugleich erfolgte Einschreibung ins Stadtbuch; s. Rosenthal, Beitr., S. 57, 248 f.

⁵⁾ „Wo der richter zwen und sibentzig pfenning ze puozz hat, der selben zwaier und sibentzig pfenning sol dem schergen zwelf pfenning werden.“